

## HAITI

### **Allgemeine Quarantänevorschriften**

(Règlements généraux de la quarantaine)

Quelle: <https://agriculturequarantaine.gouv.ht>, aufgerufen am 01.07.2021

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Französischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 07.07.2021)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

## **MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATÜRLICHE RESSOURCEN UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG**

### **ALLGEMEINE QUARANTÄNEVORSCHRIFTEN**

**Oktober 2013**

#### **EINLEITUNG**

Die "Allgemeinen Quarantänevorschriften" wurden vom "Ministerium für Landwirtschaft, natürliche Ressourcen und ländliche Entwicklung" (MARNDR) in gemäß mit den Bestimmungen des Gesetzes über "Tier- und Pflanzenquarantäne" erstellt und veröffentlicht. Sie stellen die verbindliche Ergänzung mit ebenso verbindlichen Bestimmungen dazu dar. Sie legen die administrativen und technischen Modalitäten der Anwendung dieses Gesetzes fest. Sie stellen ein wesentliches Hilfsmittel bei der täglichen Arbeit der Quarantäne-Inspektoren dar und werden von der zuständigen Stelle des MARNDR insbesondere an Importeure und Exporteure von Tieren und Pflanzen und Erzeugnissen davon weitergegeben.

#### **KAPITEL I QUARANTÄNE**

##### **A. Definitionen**

###### *1. Quarantäne*

Der Begriff "Quarantäne" wird verwendet, um eine Reihe von physischen, administrativen, rechtlichen und regulatorischen Strukturen zu bezeichnen, die zum Zweck der gesundheitlichen Kontrolle eingerichtet wurden. In diesem Fall betrifft die gesundheitliche Kontrolle Tiere, Pflanzen und Erzeugnisse tierischen und pflanzlichen Ursprungs.

###### *2. Physische Strukturen*

Dabei handelt es sich um Quarantänestellen in Häfen, Flughäfen und an der Landgrenze. Sie umfassen auch:

- Verwaltungsräumlichkeiten
- Desinfektionsmittelbehälter,
- Park- und Wohnbereiche,

- Verbrennungsanlagen,
- Quarantänestationen,
- Schattenhäuser oder Gewächshäuser.

### *3. Verwaltungsstrukturen*

Das ist einerseits die Belegschaft, aufgeteilt in die verschiedenen Personalkategorien, die zum Erreichen der Ziele der Quarantäne erforderlich sind, das heißt

- technisches Personal (Tierärzte, Agronomen, Landwirtschafts- und Veterinärtechniker, Inspektoren, Entomologen usw.)
- Verwaltungspersonal (Sachbearbeiter, Buchhalter, Sekretärinnen usw.)
- Hilfspersonal (Fahrer, Boten, Handwerker usw.)

Dazu gehören andererseits auch alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften: Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Mitteilungen, Vorschriften, Normen und Verfahren, die von der zuständigen Behörde zur Vorbeugung und zur Absicherung des gesundheitlichen Zustands von Tieren und Pflanzen sowie der Sicherheit ihrer Nebenerzeugnisse, sowohl für die Einfuhr als auch für die Ausfuhr, erlassen werden.

### *4. Tier- und Pflanzenquarantäne*

Der Begriff Tier- und Pflanzenquarantäne bezieht sich auf die Maßnahmen der Beschränkung des Verbringens von Tieren oder Pflanzen, ihrer Isolierung oder der Beschränkung des Inverkehrbringens derselben, der Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse davon oder der Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse davon, die für ihre Verwendung bestimmt sind, sowie auf Personen und Fahrzeugen im Falle des Ausbruchs einer Krankheit oder eines Schädlings von Quarantänebedeutung in den Betriebseinheiten in einer Region des Landes oder auf die Notwendigkeit, eine tier- oder pflanzengesundheitliche Überwachung anzuordnen.

### *5. Gesundheitliche Kontrolle*

Verfahren, das Folgendes umfasst: eine Dokumentenprüfung, eine Nämlichkeitskontrolle, eine physische Kontrolle in Form einer veterinärmedizinischen, tier- oder pflanzengesundheitlichen, qualitativen, tierzüchterischen oder pflanzentechnische Kontrolle zum Schutz von Menschen, Tieren, oder Pflanzenarten, der die Erzeugnisse oder Waren, der die nicht unterliegen, bei Einfuhr in das Staatsgebiet

Die Einzelheiten der Kontrollen werden von der zuständigen Behörde festgelegt.

### *6. Inspektion*

Verfahren, das darin besteht, durch einfache visuelle Kontrolle die Übereinstimmung zwischen den Dokumenten, Bescheinigungen und Stempeln oder Kennzeichen, die auf ihnen erscheinen müssen, und den der Kontrolle unterliegenden Waren zu überprüfen. Sie umfasst auch die visuelle Kontrolle von Tieren, Pflanzen, tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen und anderen geregelten Gegenständen zum Zeitpunkt ihrer Einfuhr in das Land, um das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Schadorganismen und/oder die Einhaltung der nationalen tier- und pflanzengesundheitlichen Vorschriften festzustellen.

Die Prüfverfahren werden durch das von der zuständigen Behörde herausgegebene Prüfhandbuch bestimmt.

## 7. Rechtsgrundlagen

Die Tier- und Pflanzenquarantäne wird durch das Dekret vom 12. November 1987 und das Organische Gesetz des Ministeriums für Landwirtschaft, natürliche Ressourcen und ländliche Entwicklung geregelt. Darüber hinaus wurden verschiedene Gesetze oder Verordnungen erlassen, um diese Einheit zu stärken oder den Schutz von Pflanzen und Tieren zu gewährleisten.

Artikel 251 der Verfassung von 1987 über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Rohstoffen und Erzeugnissen davon.

Das Gesetz vom 2. August 1934 über den Schutz von Pflanzen und Tieren.

Der Beschluss vom 24. Juli 1937 über die Einfuhr von Feldfrüchten.

Das Dekret vom 16. Oktober 1950 über die Einfuhr von Vieh.

Das Gesetz vom 27. Juni 1951 über die Ausfuhr von Pflanzen und Sprossen von Sisal.

Das Gesetz Nr. 10 Kapitel II über die landwirtschaftliche Industrie und Viehzucht und das Gesetz Nr. 12 über den Handel, den Transport und die Lagerung von landwirtschaftlichen und tierischen Nebenerzeugnissen des Code Rural von 1962.

Das Gesetz vom 26. August 1963, das die Einfuhr von Pflanzen und Saatgut ohne Genehmigung der zuständigen Abteilung des Landwirtschaftsministeriums verbietet.

Die Bekanntmachung vom 20. März 1984 zur Regelung der Einfuhr von Schweinen nach Haiti.

Die gemeinsame Bekanntmachung der Ministerien für Landwirtschaft und Handel vom 6. April 1986.

Das Dekret vom 12. November 1987, das die Einfuhr von Tieren, Pflanzen und Tier- und Pflanzenerzeugnissen regelt.

Das Memo vom 22. Januar 1987 über Tier- und Pflanzenquarantäne.

Die Bekanntmachung vom 16. März 1995 über die Einfuhr von Tieren, insbesondere von Fleischfressern und Geflügel.

### **B. Aufgabe der Quarantäne. ...**

### **C. Ziele ...**

### **D. Funktionen der Quarantäne. ...**

### **Die Hauptfunktionen der Quarantäne sind...**

### **E. Pflichten des Personals der Quarantänestation. ...**

## **KAPITEL II**

### **Allgemeine Vorschriften für die Ein- und Ausfuhr von tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen**

#### **Abschnitt 1. Einfuhr**

Artikel 1. Jedes Tier oder Tiererzeugnis, jede Pflanze, jedes Pflanzenmaterial oder Pflanzenerzeugnis ist vor der Einfuhr zu untersuchen.

Artikel 2. Zur Durchführung der pflanzengesundheitlichen Kontrolle haben die Inspektoren der Quarantäneabteilung Zugang zu den Ein- und Ausschiffungshäfen sowie zu den Zolleinrichtungen der Flughäfen, Häfen und Grenzübergangsstellen.

Artikel 3. Eingeführte Haus- oder Wildtiere verbleiben in einer Quarantänestation oder an einem zu diesem Zweck eingerichteten Ort, bevor sie an ihren Bestimmungsort transportiert werden. Haustiere mit gültigen Gesundheits- und Impfzeugnissen, die ihre Besitzer begleiten, sind davon ausgenommen. Ihre Anzahl darf jedoch eins (1) pro Person und pro Familie nicht überschreiten.

Artikel 4. Die Dauer des Aufenthalts in der Quarantäne beträgt mindestens fünfzehn (15) Tage. Die Frist kann verlängert werden, wenn der Gesundheitszustand des Tieres dies erfordert. Während des Aufenthalts in der Quarantänestation sind die Tiere Laboruntersuchungen auf bestimmte Krankheiten zu unterziehen, wie z. B. Tuberkulose, Brucellose, parasitäre Krankheiten usw.

## **Abschnitt 2. Ausfuhr**

...

### **Kapitel III**

#### **Besondere Vorschriften für die Einfuhr von Tieren und Tiererzeugnissen**

...

### **Kapitel IV**

#### **Besondere Vorschriften für die Ausfuhr von Tieren und Tiererzeugnissen**

...

### **Kapitel V**

#### **Vorschriften für die Ein- und Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen**

##### **Abschnitt 1. Einfuhr von Pflanzenerzeugnissen**

Artikel 53. Für die Einfuhr von Pflanzenerzeugnissen, mit Ausnahme von Pflanzenerzeugnissen in Dosen, stellt der Importeur bei der zuständigen Stelle des Ministeriums für Landwirtschaft, natürliche Ressourcen und ländliche Entwicklung einen Antrag auf Genehmigung, der Folgendes enthält

- Name und steuerliche Identität des Importeurs
- vollständige Adresse des Importeurs (Telefon, Fax, E-Mail)
- Name und Anschrift des Versenders (Tel., Fax, E-Mail)

Artikel 54. Die Gebühren für die Inspektion und die Ausstellung der pflanzengesundheitlichen Einfuhrgenehmigung werden vom Landwirtschaftsministerium festgelegt.

Artikel 55. Eingeführten Pflanzenerzeugnisse, insbesondere Blumen, frisches Obst und Gemüse, ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt, das bescheinigt, dass sie von Orten stammen, die frei von ansteckenden Krankheiten oder gefährlichen Schädlingen sind.

Artikel 56. Die Einfuhr von Pflanzenerzeugnissen aus Regionen oder Orten mit frischem Befall von gefährlichen Schädlingen ist verboten.

Artikel 57. Eingeführte Pflanzen, Blumen, frisches Gemüse, Knollen und Wurzeln sind gut gewaschen und frei von allen Spuren von Erde oder anderem Material.

## **Abschnitt 2. Einfuhr von Pflanzensamen**

Artikel 58. Das Saatgut stammt aus vom Herkunftsland amtlich anerkannten Betrieben. Es ist frei von gefährlichen Krankheiten und Schadorganismen und von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet.

Artikel 59. Die Einfuhr von Kaffeeseetzlingen und -samen aus Ländern, in denen Kaffeerost, Kirschbohrer und Wurzelfäule vorkommen, ist nicht zulässig.

Artikel 60. Es ist nicht erlaubt, Bananensetzlinge aus Orten und Gebieten einzuführen, die von folgenden Krankheiten betroffen sind: Panamakrankheit, Bakterienfäule, Mokokrankheit, Sigatoka-Krankheit.

Artikel 61. Die Einfuhr von Mais-, Reis-, Weizen- und Sorghum-Saatgut aus Orten oder Gebieten, die von Rost, Rußtau oder Black leaf streak virus befallen sind, ist nicht erlaubt.

Artikel 62. Die Einfuhr von Zuckerrohrsämlingen und -stecklingen aus Orten und Regionen, die von Rost und Rußtau befallen sind, ist nicht zulässig.

Artikel 63. Die Einfuhr von bestimmten Früchten und Gemüsesorten wie Kokosnuss, Cashewnüssen und -früchten, Mango, Avocado, Papaya und Bohnen ist nur aus Ländern oder Regionen erlaubt, die frei sind von: Vergilbung, Walnussfäule, Anthraknose, Bunchy Top, bakterieller Welke, Golden mosaic virus und *Sternochetus mangiferae*.

Artikel 64. Die Einfuhr von Setzlingen, Saatgut, Obst, Gemüse und insbesondere Zierpflanzen aus Ländern, in denen Pink mealy bug (*Maconellicoccus hirsutus*) oder bakterieller Krebs vorkommt, ist nicht erlaubt.

Artikel 65. Die Einfuhr von Zitrusfrüchten, insbesondere von Orangen und Zitronen, aus Ländern oder Gebieten, die von bestimmten Schadorganismen betroffen sind, wie z. B.: Tristeza, bakterieller Krebs, ist nicht erlaubt.

## **Abschnitt 3. Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen**

Artikel 66. Jeder Ausführer von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen beantragt bei der zuständigen Stelle des Landwirtschaftsministeriums eine Ausfuhrgenehmigung beantragen, die folgende Angaben enthält

- vollständiger Name,
- steuerliche Identität,
- vollständige Adresse,
- Name und Anschrift der einführenden Person oder des Betriebs,
- die Art des Erzeugnisses und dessen Gewicht,
- der Verwendungszweck des Erzeugnisses,
- alle anderen von der Verwaltung benötigten Informationen.

Artikel 67. Für jede Ausfuhr von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen wird ein von der zuständigen Stelle des Landwirtschaftsministeriums ausgestelltes Pflanzengesundheitszeugnis benötigt.

Artikel 68. Jeder Exporteur von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen stellt seine Sendungen vor Erteilung der Ausfuhrgenehmigung und des Pflanzengesundheitszeugnisses zur Inspektion durch Quarantäneinspektoren bereit.

Artikel 69. Die Verweigerung der Erteilung eines Pflanzengesundheitszeugnisses darf nicht auf andere als die in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Gründe gestützt werden.

Artikel 70. Ein Ausführer, der die Verweigerungsgründe für die Erteilung eines Pflanzengesundheitszeugnisses nicht anerkennt, kann bei der zuständigen Stelle eine erneute Kontrolle durch einen anderen Inspektor beantragen. Der Exporteur kann als letztes Mittel Widerspruch beim Landwirtschaftsminister einlegen.

## **Kapitel VI Einfuhr von Pestiziden**

...

## **Kapitel VII Binnenquarantäne**

...

## **Kapitel VIII Hygiene in Betrieben, die tierische und pflanzliche Erzeugnisse für den Export verarbeiten**

...

## **Kapitel IX Inspektionstätigkeiten**

Artikel 97. Die Inspektionstätigkeiten sind gemäß dem "Inspektionshandbuch" und den "Inspektionsverfahren" des Ministeriums für Landwirtschaft, natürliche Ressourcen und ländliche Entwicklung durchzuführen.

Artikel 98. In Bezug auf eingeführte Tiere haben die Quarantäneinspektoren die Pflicht

...

Artikel 99. ...

Artikel 100. Die Inspektoren können Tiere, Pflanzen, Erzeugnisse oder Nebenerzeugnisse davon beschlagnahmen, zurückhalten, unter Quarantäne stellen oder zurücksenden, wenn sie feststellen, dass sie nicht den Vorschriften entsprechen.

Artikel 101. Die Inspektoren können Tiere, Pflanzen, Erzeugnisse oder Nebenerzeugnisse davon beschlagnahmen, die zur Ein- oder Ausfuhr bestimmt sind, wenn sie nicht von der zuständigen Stelle des Ministeriums für Landwirtschaft, natürliche Ressourcen und ländliche Entwicklung genehmigt wurden.

Artikel 102. Tiere, Pflanzen, Erzeugnisse oder Nebenerzeugnisse davon werden nur dann an den Importeur freigegeben, wenn sie den Vorschriften entsprechen und genehmigt wurden.

Artikel 103. Die Quarantäne-Inspektoren untersuchen und kontrollieren zusammen mit den Zollinspektoren das Gepäck auf Tier- und Pflanzenerzeugnisse und Nebenerzeugnisse und wenden die entsprechenden Maßnahmen an.

Artikel 104. Die Quarantäne-Inspektoren überprüfen die Bescheinigungen für Tiere, Pflanzen, Erzeugnisse oder Nebenerzeugnisse davon, um deren Herkunft festzustellen und die jeweils erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Artikel 105. Quarantäne-Inspektoren sind verpflichtet, jedes Fahrzeug zu kontrollieren: Flugzeug, Schiff, Auto, Container usw., das zum Transport von Tieren und Pflanzen verwendet wurde. Sie sind auch dazu aufgerufen, den Verbleib von Abfällen, Lebensmittelresten oder noch nicht verbrauchten Materialien, die verbrannt werden müssen, zu überprüfen.

Artikel 106. Die Inspektoren überprüfen, ob die Behältnisse ordnungsgemäß verschlossen und versiegelt sind, bevor sie mit der Inspektion fortfahren. Sie können die Kontrolle verweigern, wenn die Behältnisse bereits geöffnet wurden.

Artikel 107. Inspektoren und Quarantänebeamte sind nicht berechtigt, eine finanzielle oder materielle Entschädigung für die Durchführung ihrer Arbeiten zu verlangen.

Artikel 108. Jede Person (Importeur, Exporteur, Reisender oder andere) kann gegen die Maßnahmen eines Quarantäne-Inspektors vorgehen und eine Beschwerde bei der Zentralverwaltung des Ministeriums einreichen. Der Fall wird in Übereinstimmung mit den internen Vorschriften des Ministeriums und gegebenenfalls mit den im öffentlichen Dienst geltenden Vorschriften behandelt.

Artikel 109. An den Grenzübergängen werden die Fahrzeuge von den Rädern bis zum Fahrgestell (ohne den Innenraum) kontrolliert und desinfiziert; das Gepäck wird in Zusammenarbeit mit den Zollinspektoren überprüft.

## **Kapitel X**

### **Unter Quarantäne gestellte Tiere und Pflanzen**

Artikel 110. Die für die Aufnahme von Tieren oder Pflanzen vorgesehenen Räumlichkeiten sind vierundzwanzig (24) bis achtundvierzig (48) Stunden im Voraus zu reinigen und zu desinfizieren. Das Gleiche gilt für die in der Quarantänestation verwendeten Geräte (Vor- und Nachdesinfektion).

Artikel 111. Das Personal, das für die Wartung während der Quarantäne zuständig ist, muss sehr sauber sein. Sie müssen mit Kitteln oder Overalls, Stiefeln und teilweise Handschuhen ausgestattet sein. Sie sollten nicht mit anderen Tieren oder Feldfrüchten in Kontakt kommen, um eine Kontamination zu vermeiden. Daher dürfen in der Station keine anderen Tiere oder Kulturen verwahrt werden, die nicht der Quarantäne unterliegen.

Artikel 112. Jedes Tier, bei dem ein Verdacht auf eine Krankheit besteht, ist mit Sorgfalt zu behandeln, und der Eigentümer ist so schnell wie möglich zu informieren.

Artikel 113. Vor jeder Behandlung ist von den für die Quarantäne zuständigen Fachleuten eine erste Diagnose zu stellen, und es sind Proben für eine Laboranalyse zu entnehmen.

Artikel 114. Der Eigentümer hat folgende Verantwortlichkeiten

- a) Anforderung eines Quittungsformulars,
- b) Bereitstellung der benötigten Futtermittel (Tiere) oder Nährstoffe (Pflanzen) während der Verwahrdauer.
- c) Bereitstellung von verschriebenen oder angeforderten Medikamenten,
- d) Zahlung der Laborgebühren in voller Höhe,

- e) Übernahme der Kosten für die Einäscherung oder Bestattung im Todesfall,
- f) genaue und vollständige Angabe der Adresse zur sofortigen Kontaktaufnahme,
- g) Zahlung aller Gebühren in voller Höhe, bevor die Tiere oder Pflanzen wieder in Besitz genommen werden.

Artikel 115. Die Aufgaben der Quarantäne sind:

- a) Überprüfung der Anzahl, des Geschlechts und der Art der Tiere oder Pflanzen bei Erhalt,
- b) Überprüfung von deren allgemeinen Gesundheitszustand,
- c) Sicherstellung von deren guter Pflege und medizinischer Betreuung,
- d) Sicherstellung der täglichen Reinigung und Desinfektion,
- e) Probenahme für Labortests,
- f) Benachrichtigung der Besitzer bei Verdacht oder bestätigten Fällen von Krankheit,
- g) die Direktionen für Tier- oder Pflanzenproduktion über den Bestimmungsort von Tieren oder Pflanzen zu informieren,
- h) Vorschlag von Präventivmaßnahmen in allen Krankheitsfällen (Isolierung, Schlachtung, Verbrennung ...)

Artikel 116. Mit Ausnahme des verantwortlichen Personals und ggf. der Fachleute, die die Tiere oder Pflanzen behandeln, darf kein Besucher die Gewächshäuser und Räumlichkeiten betreten, in denen die in Quarantäne gehaltenen Pflanzen und Tiere untergebracht sind.

Artikel 117. Es ist ein Register mit Angaben über alles in Quarantäne genommene zu führen.

Artikel 118. Das für die Quarantänestation zuständige Personal (Tierärzte, Agrartechniker oder Agronomen) ist verpflichtet, jeden anormalen oder verdächtigen Fall zu melden, der bei den unter Quarantäne stehenden Tieren oder Pflanzen festgestellt wird.

Artikel 119. Kein Tier und keine Pflanze darf das Gelände der Quarantänestation verlassen, ohne dass eine formelle, vom Quarantänedirektor genehmigte Anordnung der Leiter der Tier- oder Pflanzenquarantänedienste vorliegt.